

Die gläserne Erbschaft

Erbschaftsteuer: Kontrollmitteilungen im Erbfall

Von Rudolf Schollmaier

Sterben bringt Erben. Das ist die Basis unseres Erbrechts. Nach einer Umfrage aus dem Jahr 2007 halten es 84 Prozent aller Deutschen für gerecht, dass Eltern ihr Vermögen an ihre Kinder weitergeben. Andererseits verfügen 10 Prozent der reichsten Deutschen über 60 Prozent des Vermögens in unserem Land. Hierin liegt bis heute die Rechtfertigung der Erbschaftsteuer, die Ungleichheiten des Erbrechts korrigieren soll. So ist in Artikel 123 der bayrischen Landesverfassung zu lesen „Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern. Sie ist nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu staffeln.“

Grundsätzlich ist jede Schenkung oder Erbschaft innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Nach dem Motto „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ bestehen daneben zahlreiche Meldepflichten für Behörden und für die Sachwalter des vererbten Vermögens. So müssen die Standesämter lückenlos alle Sterbefälle im monatlichen Turnus unter Beifügung von Sterbeurkunden an das Erbschaftsteuerfinanzamt melden. Bereits seit 1919 sind alle Kreditinstitute verpflichtet, vorhandenes Vermögen eines Erblassers an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt zu melden. Zu dieser Meldung sind zudem auch Versicherungen, Bausparkassen, Vermögensverwalter und berufsständische Versorgungswerke verpflichtet. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Todes des Kunden erfolgen. Die Finanzverwaltung hat für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer zentrale Finanzämter bestimmt. Für den Bereich der Finanzämter Bensheim und



Darmstadt ist das Finanzamt Fulda für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständig. Dorthin müssen die Sterbeanzeigen und Meldungen erfolgen. Die Kreditinstitute müssen die Kontostände, Depotwerte zum Todestag einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen und die etwaige Existenz von Schließfächern melden.

Ist die Meldung eines Kreditinstituts beim zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt eingegangen, wird dort zunächst überschlägig geprüft, ob eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben ist, d.h. ob eine Erbschaftsteuerzahlung zu erwarten ist.

Lässt die überschlägige Überprüfung des Erbschaftsteuerfinanzamts eine Erbschaftsteuerzahlung erwarten, wird den Erben der amtliche Vordruck der Erbschaftsteuererklärung zugesandt. Selbst wenn diese Zusendung des Formulars ohne weitere Ausführungen erfolgt, gilt das als Aufforderung zur Abgabe einer Steu-

erklärung. Dann ist also Handeln angesagt.

Damit noch nicht genug, beginnt jetzt beim Erbschaftsteuerfinanzamt, also beispielsweise beim Finanzamt Fulda, ein interner Kontrollablauf. So muss an das zuständige Einkommensteuerfinanzamt, beispielsweise zum Finanzamt Bensheim, sowohl für den Erben als auch für den Erblasser Mitteilung über die Vermögenswerte erstattet werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Reinwert des Nachlasses 250.000 Euro übersteigt. Das Finanzamt verwendet die gemeldeten Daten also nicht nur, um Erbschaftsteuer festzusetzen, sondern auch, um beim Erblasser zu prüfen, ob dieser seine Kapitalerträge in der Vergangenheit zutreffend der Einkommensteuer unterwarf. Sozusagen der Einstieg in das steuerliche Vorleben des Erblassers. Da auch der Vermögensanfall beim Erben dem Einkommensteuerfinanzamt gemeldet wird, beginnt auch bei diesem die künftige steuerliche Beobachtung. Je nach Höhe des geerbten Vermögens kann das auch bei Privatpersonen ohne selbstständige Tätigkeiten zur Eingruppierung in den Kreis „Betriebsprüfung“ führen, so ausdrücklich in Paragraph 193 der Abgabenordnung vorgesehen.

Fazit: Im Erbfall wird vorhandenes Vermögen beim Erblasser und beim Erben gläsern. Die Kenntnis der Verwertung dieser Informationen beim Finanzamt hilft unliebsame Folgen im Erbfall zu erkennen und zu verhindern.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

